

In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

- 1 DACHFORM: SATTELDACH
- 2 DACHNEIGUNG: ca 30°
- 3 DIE GESCHOBZAHL GILT ALS HÖCHSTGRENZE
- 4 BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE SIND GAUPEN UND DREMPSEL NICHT ZULÄSSIG